



## Merkblatt

### Nationales Visum zum Nachzug minderjähriger Kinder (§ 32 AufenthG)

#### Grundsätzliche Hinweise

- Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Hinweise in den [FAQ](#), die diese Hinweise ergänzen.
- Die Antragstellung kann nur persönlich und nach vorheriger Terminvereinbarung über unsere [Webseite](#) erfolgen.
- Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer Übersetzung eingereicht werden.
- Personenstandsurkunden, Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach Antragstellung zurück.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Das Visum bedarf in der Regel der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmung erteilt werden.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 8 – 12 Wochen**, in Einzelfällen auch länger. Eine rechtzeitige Antragstellung wird empfohlen. Die Antragstellung kann frühestens 6 Monate vor geplanter Einreise erfolgen.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen während der Regelbearbeitungszeit ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

#### Allgemeine Informationen

Minderjährige (jünger als 18 Jahre), ledige Kinder von in Deutschland lebenden Ausländern können ein Visum zum Kindernachzug beantragen.

Wenn das minderjährige Kind **nach dem vollendeten 16. Lebensjahr** nicht gemeinsam mit den Sorgeberechtigten oder dem allein Sorgeberechtigten nach Deutschland ausreist, muss das Kind grundsätzlich die deutsche Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen beherrschen oder es muss gewährleistet erscheinen, dass sich das Kind auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Ausnahmen gelten bei Eltern mit humanitären Aufenthaltstiteln und erwerbstätigen Eltern, die Inhaber bestimmter Aufenthaltstitel sind.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den [FAQ](#).

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.



### Checkliste Nationales Visum zum Kindernachzug

Die Unterlagen sind, sofern nicht anders angegeben, in **zweifacher Ausführung** (Originale mit jeweils einer Kopie) einzureichen, sodass nach Rückgabe der Originale ein Satz identischer Antragsunterlagen vorliegen.

Die Kopien sollten **einseitig** (nicht beidseitig) bedruckt sein und sind **nicht** zusammenzuheften, zusammenzukleben oder sonst wie miteinander zu verbinden.

- ein Antragsformular einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG, vollständig ausgefüllt und unterschrieben durch die Sorgeberechtigten. Bitte nutzen Sie dazu unser [digitales Antragsformular](#).
  - zwei (2) aktuelle biometrische Passbilder (Format: siehe [Foto-Mustertafel](#)). Digital bearbeitete Fotos können **nicht** akzeptiert werden.
  - Gültiger Reisepass (eigenhändig unterschrieben und mit noch mind. zwei (2) komplett freien Seiten). Der Reisepass sollte mindestens drei Monate länger gültig sein als die Gültigkeitsdauer des Visums.
  - eine Kopie der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
  - eine Kopie einer formlosen Einladung mit Passkopie und Meldebescheinigung (bei Antragstellung höchstens 6 Monate alt) und ggf. der Aufenthaltserlaubnis der/des Sorgeberechtigten, zu der/dem der Nachzug geplant ist. Bei gemeinsamer Übersiedlung mit dem/den Sorgeberechtigten: zusätzlich Wohnortnachweis (z.B. Mietvertrag, Eigentumsnachweis oder Ähnliches mit Angabe der zukünftigen Wohnadresse). Nach der Adresse bestimmt sich die für den Antrag zuständige Ausländerbehörde, die nach Einreise auch den Aufenthaltstitel ausstellt.
  - Geburtsurkunde des Kindes im Original mit Legalisation/Apostille\*)
  - a) Eheurkunde der Eltern im Original mit Legalisation/Apostille\*)  
**oder** (falls Eltern nicht mehr verheiratet)  
b) Scheidungsnachweis der Eltern (Gerichtsurteil oder Scheidungsvereinbarung) im Original mit Legalisation/Apostille\*)
  - Wird der Antrag nicht gemeinsam durch beide Eltern/Sorgeberechtigten gestellt: Einverständnis des nicht anwesenden Sorgeberechtigten zur Visumbeantragung ggf. mit Legalisation/Apostille\*) und deutscher Übersetzung oder, falls in Deutschland ausgestellt, mit notarieller Beglaubigung
  - Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz in Deutschland, Gültigkeit: ab Einreise für mindestens 90 Tage
- Kind soll nur zu einem Sorgeberechtigten nachziehen**
- a) Ausführliche Einverständniserklärung des anderen Mitsorgeberechtigten zur Visumbeantragung und zur Übersiedlung des Kindes nach Deutschland im Original mit Legalisation/Apostille\*)

Aus der Erklärung müssen hervorgehen:

- genaue Bezeichnung der Sorgeberechtigten und des Kindes (Vorname, Name, Geburtsdatum),
- dass der in China bleibende Sorgeberechtigte dem Visumantrag und einer dauerhaften Übersiedlung des Kindes nach Deutschland zustimmt

**Achtung:** in der Erklärung sollte keine Übertragung der Vormundschaft („jianhuquan“) enthalten sein, da eine Legalisation durch die Auslandsvertretung ansonsten nicht möglich ist.

oder

b) Sorgerechtsnachweis über alleiniges Sorgerecht/Vormundschaft (Chinesisch: jianhu 监护) in der Form einer Gerichtsentscheidung im Original mit Legalisation/Apostille. Sollte in die Geburtsurkunde nur ein Elternteil eingetragen sein, ist dies als Nachweis der alleinigen Sorgeberechtigung ausreichend.

**Kind hat das 16. Lebensjahr vollendet**

- Nachweis über Deutschkenntnisse (Niveau C1) oder sonstiger Nachweis, dass das Kind sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann (Ausnahme von diesem Erfordernis finden Sie in den [FAQ](#)).

**Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als chinesisch**

- Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts durch gültigen Aufenthaltstitel für China

**Gebühr**

- Visumgebühr in Höhe von 37,50 €, zahlbar bar in RMB

**Vollständigkeit**

- Der Antrag ist vollständig:  Ja  Nein, es fehlen noch oben angekreuzte Angaben/Unterlagen

*\*) Ab dem 07. November 2023 tritt für chinesische Urkunden das Haager Apostille-Übereinkommen in Kraft, d.h. ab diesem Datum können chinesische Urkunden mit einer Apostille versehen werden und müssen dann nicht mehr für den deutschen Rechtsraum legalisiert werden. Chinesische Urkunden, die bereits vor dem 07. November 2023 legalisiert wurden, werden weiterhin akzeptiert und müssen nicht zusätzlich mit einer Apostille versehen werden.*

**Haftungsausschluss:**

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Neuerungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist die deutsche Sprachfassung.